

Anmelden – und beten

Am besten nur mit Jus-Studium – ein paar Bemerkungen zum Zulassungsverfahren der Art Basel

HERBERT PFORTMÜLLER

Es ist wieder Art Basel, und Frau Milo wird wahrscheinlich auch dieses Jahr wieder splinterfasernackt durch Basel bis vor die Messehallen spazieren. Aber sie wird auch dieses Jahr nicht eingeladen werden, nicht einmal als Besucherin – jedenfalls solange sie nicht «anständig» angezogen ist. Als Nackt-Performancekünstlerin und damit gleichsam als Ausstellerin ihrer selbst, so höchstwahrscheinlich auch dieses Jahr die Begründung der Messeleitung, habe sie es versäumt, das offizielle Zulassungsverfahren zu durchlaufen. Dabei wird wohl auch diplomatisch offengelassen, ob sie es andernfalls in die heiligen Ausstellungshallen geschafft hätte.

Sollte Milo Moiré daran denken, sich auf dem Rechtsweg Zugang zu verschaffen, müsste man ihr abraten, das haben schon andere vor ihr versucht – vergeblich. Eher wäre ihr ein Jus-Studium anzuraten, denn schon beim Ausfüllen der Bewerbung und erst recht nach deren Annahme prasselt eine Unzahl an gesetzlichen Bestimmungen auf einen nieder: So ist – bei manchem Kunstwerk, etwa einer Lichtinstallation, eine überaus sinnvolle Auflage – die Schall- und Laser-Verordnung zu beachten. Wer neben Kunst auch Musik machen will, braucht eine Bewilligung der zuständigen Verwertungsgesellschaft (Suisa). Verboten – gestützt auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – sind aggressive Verkaufsmethoden, insbesondere darf man nicht Vorbeigehende mit Essen oder Trinken an den Stand locken. Wettbewerbe, Lotterien und dergleichen sind nur innerhalb eines Standes zulässig und auch dies nur mit schriftlicher Zustimmung der Messeleitung. Zu beachten sind hier die Vorschriften der Lotterieverordnung. Die Besucher müssen über die ausgestellten Werke informiert werden, etwa durch eine gedruckte Liste. Alle Infos, insbesondere über Preise, müssen dem Bundesgesetz über Konsumenteninformation und der Preisanzeige-Verordnung entsprechen. Dringend geboten ist, die Regeln des geistigen Eigentums zu beachten, insbesondere allfällige Patente, Designs, Marken und nicht zuletzt das Urheberrecht. Ganz wichtig sodann: Jeder Aussteller muss die Echtheit und die legale Herkunft der von ihm präsentierten Werke garantieren. Und ebenso wichtig: Jeder Galerist muss seine Vertragspartner identifizieren, muss herausfinden, wer der wirtschaftlich Berechtigte hinter einem Geschäft ist, und er muss den ganzen Vorgang dokumentieren. Ferner muss er

den ganzen Hintergrund sowie den Zweck des Geschäfts überprüfen, ob etwas daran unüblich ist oder ob Hinweise bestehen, dass die eingesetzten Mittel aus einem Verbrechen stammen könnten. Geregelt ist unter Hinweis auf die schweizerische Gesetzgebung zur Geldwäscherei auch die Bezahlung mit Bargeld; es gilt eine Obergrenze von 100 000 Franken pro Transaktion. Zuwiderhandlungen werden verfolgt, und die Sanktionen können bis zum Messeausschluss reichen.

Bis es so weit ist, muss man erst einmal ein sehr aufwendiges Bewerbungsverfahren durchlaufen und sich dann dem Aufnahmeverfahren stellen. Über die Zulassung entscheidet das Art-Basel-Komitee. Dieses Komitee ist zusammengesetzt aus Galeristen, die regelmässig an der Art teilgenommen haben und aufgrund ihrer Integrität und Sachkenntnis ausgewählt werden.

Dem Auswahlverfahren müssen sich auch altgediente Aussteller Jahr für Jahr neu stellen. So ist gerade dieser Tage bekanntgeworden, dass die Galerie Bernd Klüser, seit vierzig Jahren ununterbrochen dabei und pikanterweise dieses Jahr Träger des renommierten Faega Lifetime Award, negativen Bescheid erhielt. Aber auch Peter Blum und Barbara Mathes aus New York mussten über die Klinge springen.

Berücksichtigt bei der Selektion werden etwa folgende Kriterien: die Qualität und die Dynamik der betreffenden Galerie, die Qualität und die Dynamik des Schaffens der von der betreffenden Galerie vertretenen Künstler, eventuell frühere Auftritte an der Art, das spezifisch für Basel vorgelegte Programm sowie die (sehr) begrenzten Platzkapazitäten. Das Komitee entscheidet dann nur mit «ja» oder «nein», eine Begründung wird nicht gegeben. Negative Entscheide des Komitees können bei einer Berufungsinstanz angefochten werden. Diese besteht aus drei unabhängigen Mitgliedern. Die Berufungsinstanz entscheidet ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der Willkür («arbitrariness»), ein dem Juristen durchaus vertrauter Begriff, über dessen Tragweite sich oft geradezu generationenübergreifend streiten liesse. Auch der Entscheid der Berufungsinstanz wird nicht begründet. Ein Weiterzug, also zum Beispiel an ein staatliches Gericht, ist ausgeschlossen. Mit der Unterzeichnung und Einreichung des offiziellen Bewerbungsforschulars akzeptiert der Bewerber ausdrücklich sämtliche «Exhibition Regulations». Also: Anmeldeformular ausfüllen, einschicken und dann zu Athene, der Göttin der schönen Künste, beten.

Der Autor ist Kunst-Anwalt in Zürich, www.mplaw.ch.